

Verband
Deutscher
Schulmusiker
Niedersachsen



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Verband Deutscher Schulmusiker – Landesverband Niedersachsen e. V. (nachfolgend VDS genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Celle und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

1. Aufgabe des VDS ist die Förderung der Musikerziehung in allen Schularten, -stufen, -formen und -typen und die Förderung einer qualifizierten Ausbildung der Schulmusiker/innen. Der VDS hilft, ein Konzept für einen didaktisch begründeten Aufbau der Musikerziehung von der Elementarstufe bis zum Hochschulbereich zu entwerfen und ständig zu überprüfen.
2. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe geschieht insbesondere durch
 - a) Vertretung musikerzieherischer Belange gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit,
 - b) Einflussnahme auf die Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung, auf Lehrplanforschung, Studien- und Prüfungsordnungen,
 - c) Einflussnahme bei der Gestaltung von Richtlinien und Lehrplänen,
 - d) Beteiligung an Unterrichtsforschung und Schulversuchen,
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und Organisationen, auch über die Landesgrenzen hinaus,
 - f) Zusammenarbeit mit Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Erwachsenenbildung,
 - g) Förderung von musikalischen Aktivitäten, z. B. Wettbewerb „Jugend musiziert“, Schulensembles, Jugendensembles des Landes usw.,
 - h) eigene Veranstaltungen, auch in Verbindung mit anderen Organisationen, z. B. Landeskongresse, Landesbegegnungen „Schulen musizieren“,
 - i) Tage der Schulmusik, Wettbewerbe, Vorträge, Tagungen, Konzerte u. a.,
 - j) Nachweis von Lehr- und Lernmitteln, Zusammenarbeit mit Verlagen, Bibliotheken und Industrie,
 - k) Veröffentlichungen und Ausstellungen,
 - l) Mitarbeit in Präsidium und relevanten Ausschüssen des Landesmusikrates.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

A. Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des VDS können Personen sein, die im Bereich Musikpädagogik tätig sind oder waren, oder die sich auf einen entsprechenden Beruf vorbereiten.
2. Der Beitritt erfolgt in den VDS Landesverband Niedersachsen e.V.. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist dem zuständigen Landesvorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Satzung und Interessen des VDS verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied gemäß § 7 Abs. 2g Berufung an die Landesdelegiertenversammlung einlegen.

B. Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder des VDS können natürliche oder juristische Personen sein, die Ziele und Aufgaben der Musikerziehung unterstützen.
2. § 4 Abs. A.2, A.3 und A.4 gelten sinngemäß.

§ 5 Gliederung des Vereins

1. Der VDS – Landesverband Niedersachsen ist in Bezirks-Arbeitsgemeinschaften gegliedert, deren Tätigkeitsfeld die Fläche des Bundeslandes abdeckt. Jede Bezirks-AG wählt einen eigenen Bezirks-AG-Leiter und Delegierte für die Jahrestagung. Über die Anzahl bzw. deren Änderung bestimmt der Vorstand. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
2. Darüber hinaus können sich innerhalb des Landesverbandes Fachgruppen bilden; diese haben jedoch keinen Anspruch auf direkte Vertretung im Landesvorstand oder in der Landesversammlung.

§ 6 Organe

Organe des VDS Landesverband Niedersachsen sind:

1. die Landesversammlung der Bezirks-AG-Leiter, Delegierten und des Landesvorstandes (LDV),
2. die Landesversammlung der Bezirks-AG-Leiter und des Landesvorstandes (BLT),
3. der Landesvorstand (LV).

§ 7 Landesversammlung der Bezirks-AG-Leiter und Delegierten (LDV)

1. Die LDV besteht aus den Bez.AG-Leitern und weiteren Delegierten aus den Bezirks-Arbeitsgemeinschaften gemäß § 7 Abs. 7 sowie aus den Mitgliedern des Landesvorstandes.

2. Die LDV hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Landesvorstandes,
- b) Entgegennahme, Beratung und Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes und des Geschäftsberichtes des/der Landesvorsitzenden, sowie des Berichtes der Kassenprüfer/-innen,
- c) Entlastung des LV,
- d) Beratung, Empfehlungen und Beschlussfassung zum Arbeitsprogramm und Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Verbandsarbeit,
- e) Einrichtung von Ausschüssen und Referaten,
- f) Wahl zweier Kassenprüfer/-innen für die Dauer von drei Jahren,
- g) Verhandlung über den Ausschluss eines Mitglieds im Berufungsfalle.

3. Auf Vorschlag des LV kann die LDV Ehrenvorsitzende ernennen.

4. Die LDV wird von dem/der Landesvorsitzenden mindestens alle drei Jahre mit einer Frist von acht Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung schriftlich einberufen. Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der LDV die Einberufung oder beschließt der LV eine außerordentliche LDV, so ist diese von dem/der Landesvorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene LDV ist beschlussfähig.

6. Der/Die Landesvorsitzende leitet die Sitzung, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einer/eine der beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden.

7. Zur LDV nominieren die Bezirks-AGs Delegierte, die neben den Bezirks-AG-Leitern und dem LV Teil der LDV sind. Bezirksarbeitsgemeinschaften mit bis zu 25 Mitgliedern wählen 1, bis zu 50 Mitgliedern wählen 2 und über 50 Mitglieder 3 Delegierte.

8. Die Beschlüsse der LDV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für den Ausschluss eines Mitglieds im Berufungsfalle, für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der LDV erforderlich.

9. Über die Sitzungen der LDV werden Niederschriften gefertigt, die von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen sind.

10. Die LDV gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Bezirks-AG-Leiter-Tagung (BLT)

1. Die BLT besteht aus dem LV und den Vorsitzenden, gegebenenfalls einem Vertreter der Bezirks-AGs.

2. Die BLT hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme, Beratung und Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes
- b) Beratung, Empfehlungen und Beschlussfassung zum Arbeitsprogramm und Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Verbandsarbeit.

3. Die BLT wird von dem/der Landesvorsitzenden jedes Jahr einmal mit Ausnahme des Jahres der LDV mit einer Frist von sechs Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung schriftlich einberufen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene BLT ist beschlussfähig.

5. Der/Die Landesvorsitzende leitet die Sitzung, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einer/eine der beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden.

6. Die Beschlüsse der BLT werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Über die Sitzungen der BLT werden Niederschriften gefertigt, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen sind.

8. Die BLT kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Landesvorstand (LV)

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenführer und
- bis zu 5 weiteren Landesvorstandsmitgliedern.

2. Es können Beisitzer berufen werden, die nicht dem Vorstand angehören.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Landesdelegiertenversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst durch Berufung eines Verbandsmitgliedes.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach der jeweils gültigen Wahlordnung.
5. Aufgaben des Vorstandes:
 - Verbandsarbeit auf der Grundlage des § 2 der Satzung,
 - Erstellung des Tätigkeitsberichts und Bekanntgabe an die Mitglieder,
 - Verwaltung der Finanzmittel.
6. Der Landesverband wird vertreten durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart und zwar in der Weise, dass jeder einzelne vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schriftführer und der Kassenwart von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
7. Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig mehrmals im Jahr statt, der Schriftführer lädt hierzu 2 Wochen vorher ein. Der Vorsitzende muss innerhalb von 4 Wochen zu einer Sitzung einladen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag - möglichst nach Bereitstellung weiterer Sachinformationen - auf einer nächsten Sitzung erneut zu behandeln. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich oder telefonisch gefasst werden.
9. Der Schriftführer fertigt zu den Sitzungen des Vorstandes Protokolle, die den Vorstandsmitgliedern, den Beisitzern und den Bezirksarbeitsgemeinschaftsleitern zugesandt werden.
10. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen werden aus der Verbandskasse erstattet. Besondere Aufwendungen im Interesse des Landesverbandes können bezuschusst werden.
11. Der Kassenführer ist zur Leistung von wiederkehrenden Zahlungen, zu anderen Zahlungen nur nach Abstimmung mit dem Vorstand berechtigt.
12. Der LV kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die jeweils gültige Geschäftsordnung wird den Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt. Sie tritt 4 Wochen später in Kraft, soweit keine sachlich schwerwiegenden Einwände dagegen erhoben worden sind.

§ 10 Ausschüsse und Referate

1. Die Organe nach § 6 können aus Mitgliedern des VDS Ausschüsse einrichten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Organe nach § 6 können für weitere Aufgaben Referenten/-innen berufen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Landesverband für seinen Bereich von der LDV auf Vorschlag des LV festgesetzt.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für fördernde Mitglieder wird von der LDV auf Vorschlag des LV festgesetzt.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, anhand der Buch- und Kontoführung sowie aufgrund der Belege die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und in der LDV Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der LDV erforderlich. Ist eine LDV für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Sitzung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung „Jugend musiziert“ oder an den Landesmusikrat Niedersachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung am 1.4.2010 in Kraft. Sie wurde auf der LDV am 10.02.2010 beschlossen.

Die Satzungsänderungen wurden in der außerordentlichen Landesdelegierten-Versammlung am 15. September 2014 in Hannover und am 29. September 2015 in Hannover beschlossen.